

Vermerk:

Hinsichtlich der Neuregelung der Bearbeitung der Themenkreise Sozialhilfe (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) soll ab 2015 nach den im Vermerk vom 27.05.2014 gemachten Vorschlägen, sprich Leitlinien, gehandelt werden. Entsprechend dieser Leitlinien, die vom Kreistag am 05.06.2014 zum Bestandteil des Beschlusses zur Umsetzung der Neuregelung geworden sind, wurden die Neufassungen der relevanten Heranziehungsatzungen abgefaßt.

Diese Leitlinien wurden erarbeitet, um dem vorgegebenen Front- und Backoffice-Gedanken (einigermaßen) wirtschaftlich Rechnung zu tragen und dabei bürgerfreundlich und auch verwaltungsökonomisch zu bleiben und sind nachfolgend aufgeführt:

- Die Gemeinde ist weiterhin erste Anlaufstelle für den Bürger und nimmt Anträge an und führt dazu eine Erstberatung genau wie bisher durch. Dabei wird, sobald möglich, dem Bürger auch schon mitgeteilt, welche Leistungen voraussichtlich zu erwarten sind bzw. nicht bzw. wo er ansonsten Hilfe bekommen kann (Zuständigkeit/vorrangige Ansprüche).
- Die Unterbringung und Sachausstattung für Asylbewerber erfolgt wie bisher durch die Gemeinde.
- Bei Antragstellung erfasst die Gemeinde im zur Verfügung gestellten Fachprogramm des Landkreises die relevanten Daten des Bürgers und übermittelt diese mit den maßgeblichen eingereichten Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung an den Landkreis (vielleicht später mal mit Einscannen → „papierlose“ Sachbearbeitung).
- *Im Sozialamt Landkreis wird anhand der dann vorhandenen Daten und Unterlagen die abschließende rechtliche Prüfung vorgenommen und entschieden sowie die Zahlung angeordnet und ausgeführt.*
- Bar-Vorschüsse, soweit erforderlich, werden durch die Gemeinde vorgenommen, ggf. nach Absprache mit dem Landkreis (läuft in manchen schwierigen Fällen auch schon heute so); Erstattung durch den Kreis erfolgt im Anschluss zeitnah über das Fachprogramm, nicht mehr im Rahmen einer Quartalsabrechnung an die Gemeinde.
- Krankenscheine für nicht versicherte Leistungsbezieher werden wie bisher von der Gemeinde ausgegeben und ebenso wie bisher beim Landkreis abgerechnet.
- Notwendige Ortstermine (z.B. Hausbesuche) führt i.d. Regel die Gemeinde wie bisher durch, im Bedarfsfall mit Mitarbeiter(n) des Landkreises.
- Der Bürger behält „seinen Sachbearbeiter“ bei der jeweiligen Gemeinde, dieser steht in Kontakt mit dem Sachbearbeiter beim Kreis, im Übrigen verfügen beide über die Daten im Fachprogramm und können erforderliche Auskünfte über Leistungen usw. geben.
- *Der Landkreis übernimmt die Kosten für das von den Gemeinden eingesetzte Fachprogramm (des Landkreises), da die Programmsteuerung und Programmbetreuung hier läuft. **Dadurch ist gewährleistet, dass unnötige Doppeleingaben und Doppelabrechnungen nicht mehr stattfinden und im Übrigen die komplette Statistik, welche Land und Bund vom Landkreis fordern, durch die EDV des Landkreises vollständig abgewickelt wird.***
- Bei den Gemeinden kann aller Voraussicht nach der Personalaufwand entsprechend reduziert werden.

- *Beim Landkreis muss für eine rechtlich abschließende Sachbearbeitung (mit Zahlbarmachung usw.) aber mit 4-5 AK gerechnet werden. Darin ist der Aufwand für Programmbetreuung im Fachbereich und „Wartung“ (TUI) nicht enthalten.*
- Die Gemeinden tragen wie bisher ihren Personalaufwand selbst.

Gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 05.06.2014 wird das Verfahren nach diesen Leitlinien nach 1 Jahr evaluiert und ggfs. entsprechend weiterentwickelt.

gez.
A. Rocker